



Anfrage *handWÄRCHERmärkt* **Hasle-Rüegsau 2025** Seite 1/2

Vorname Name

Strasse/Nr. PLZ/Ort

Tel. Handy N° für Markinfos

E-Mail

Alle Verkaufsartikel

Bemerkungen

Platzanfrage für	Platzgrösse (bitte alles genau ausfüllen!)
<input type="checkbox"/> Verkaufsanhänger (geschlossen)	Dimensionen: Meter (inkl. Deichsel)
<input type="checkbox"/> Marktstand (offen)	Dimensionen: Meter (inkl. Vordach)
<input type="checkbox"/> Party-Zelt <input type="checkbox"/> mit Seitenwände	Dimensionen: Meter (inkl. Vordach)
<input type="checkbox"/> Strom 230 V	Diverses:

Markttag:	Marktdauer	Anmeldung für Teilnahme	
		Ja	Nein
Herbstmarkt Samstag 11. Oktober 2025	9:00 – 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gebühren	Preise	Diverses
Eigener Stand/Standplatz „Handwerk“	CHF 10.00 / Laufmeter	CHF
Eigener Stand/Standplatz „Imbiss“	CHF 22.00 / Laufmeter	CHF
Strom 230 V pro Aussteller	CHF 8.00	CHF
Propagandagebühr pro Aussteller	CHF 10.00	Fix für alle 10.00 CHF
Total Marktkosten	Mindestgebühr pro Aussteller 30.00 Draussen. 40.00 Drinnen	CHF

Wichtige Informationen bitte beachten!

- Die Produkte/Ware muss selber hergestellt werden, Handwerk. Kein Wiederverkauf erlaubt.
- Bei Neu- resp. Erstanmeldung bitte aktuelle Bilder von Warenangebot und Stand/Wagen beilegen. Wir schauen auf ein abwechslungsreiches und passendes Angebot. Somit können wir nicht immer alle Anmeldungen annehmen. Es geht nach dem Anmeldeeingang/Zahlungseingang, Datum.
- Die Anmeldung wird geprüft und danach bewilligt oder abgelehnt. Wenn Sie bewilligt ist, können die Marktgebühren einbezahlt werden. Der Marktplatz ist erst verbindlich nach dem Eingang der Marktgebühren. *
- Jeder Marktfahrer bringt seinen eigenen Stand, Tisch und Regen/Sonnenschutz etc.selber mit. Es stehen keine Tische zur Verfügung.
- **Zeiten zur Marktaufuhr wie auch das Parkieren für die Aussteller wird vorher per Chat durchgegeben.**
- Verrechnet wird die ganze Ausstellungsbreite des Verkaufsstandes. Ein Zugang mit 60-80 cm pro Stand sind eingerechnet. Imbiss-Gebühren fallen für Lebensmittel an, welche auf dem Marktplatz konsumiert werden können.
- Die Verkaufsstelle am Markttag ist im Rahmen ihrer üblichen Betriebsorganisation durch die Anmelder/In während der Marktdauer selbst zu betreiben (Weitergabe es Platzes, ist nicht gestattet).
- Zugeteilter Standplatz wird bis max. ½ Std. vor Marktbeginn reserviert, danach wird über den Platz verfügt.
- **Abbau vor 16:00** Uhr ist nicht erlaubt. Dies würde dem Ambiente schaden und verursacht Unsicherheit bei den anderen Marktfahrern & Gästen. Bitte respektiert dies, Wir danken Ihnen ALLE dafür!
- Der Standplatz muss spätestens 1.5 Std. nach Marktschluss sauber und geräumt sein.

- Bitte berücksichtigt, dass die Kehrichtentsorgung Aufgabe jedes Markthändlers selber ist. Auch für Imbissstände, bitte Eimer gut sichtbar vor dem Stand hinstellen.
- Strombezugsstellen sind vorhanden, können jedoch bis 30 Meter entfernt sein (Kabelrolle mitnehmen)! Stände mit Stromanschluss sind begrenzt. Heizungen sind nicht erlaubt.
- Tiere am Stand sind nicht gestattet, weder Innen noch Draussen. (2025 keine Innestände möglich)
- * Bei nicht erscheinen am Markt werden die Gebühren nicht oder nur Teilweise und mit triftigem Grund zurück-erstattet. zB Unfall etc. Bitte kontaktiert die Marktleitung umgehend.

Anmeldung *handWÄRCHER*markt Hasle-Rüegsau 2025

Seite 2/2

Wenn Sie keine Bestätigung oder Absage kriegen von der Marktleitung, rufen Sie uns bitte frühzeitig an!

Datum **Unterschrift**

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Anmeldung vollständig gelesen, verstanden und ausgefüllt haben. Und somit einverstanden sind und diese so einhalten.

Die Bestimmungen der Marktverordnung Hasle-Rüegsau sind, unter Vorbehalt abweichender Regelungen, auf den Betreiber des Marktes (Schweizerischer Marktverband Sektion Bern-Biel) übertragen. Die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie Verordnungen und Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Weitere wesentliche Bestimmungen

- An allen Ständen und Verkaufswagen sind Name und Wohnort der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzuschreiben (wird kontrolliert).
- Der Marktverantwortliche kann Kontrollen bezüglich Arbeitsbewilligungen durchführen.
- Hygiene- Lebensmittel- Deklarations- und Pandemie Vorschriften sind einzuhalten.
- Auf dem Markt beschäftigte Personen dürfen keine Hunde/Tiere mitbringen.
- Es darf kein anderes als das in der Standplatzanfrage festgelegte Warensortiment angeboten werden.
- Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit der Zustimmung des Marktverantwortlichen möglich.
- Auf dem Markt dürfen grundsätzlich sämtliche Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich oder reglementarisch verboten ist (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; SR 943.11).
- Lebensmittel inkl. Fisch, Fleisch und Fleischwaren dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.
- Alkohol, Spirituosen sind NICHT erlaubt.
- Der Marktverantwortliche, kann jederzeit zusätzliche Waren in den Weisungen für die Warenmärkte oder direkt am Markttag ausschliessen.
- Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Der Marktveranstalter (MV) haftet nicht für Schäden die durch den Markthändler oder Absagen des MV entstehen können.

Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

Folgende Waren dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden:

- medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;
- Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001;
- Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- alkoholhaltige Getränke. Erlaubt ist der Verkauf von unvergorenen Getränken (d.h. ohne Alkohol) auf dem Markt.

Der Vertrieb folgender Waren ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- Edelmetallwaren, Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933;
- Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbmässigen Wetten;
- Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977;
- Gifte nach Artikel 13 Absatz 1 des Giftgesetzes vom 21. März 1969;
- Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000;
- Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 7. Dezember 1998, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 3. November 1999 sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 der Deklarationspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.
- Verkauf von Imitationswaffen auf Märkten, gemäss Art. 4, Abs. 1 lit.g, des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 12.12.2008.

Aktualisiert: kim / 23.01.2025

Marktverantwortlich
Hasle-Rüegsau
Irene & Matthias Kehrl
Rüegsaustrasse 67
3415 Rüegsausachen

Anmeldung & Infos
kim@derideentopf.ch oder derideentopf.ch
Tel. 031 511 22 90 / 078 636 14 66
weitere, allgem. Marktinfos:
www.marktverband.ch

